

Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium der Stadt Bonn



Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt

(Stand November 2024)

Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild	3
2. Interventionsplan	4
3. Kooperation	10
4. Personalverantwortung	11
5. Fortbildung	12
6. Verhaltenskodex	13
7. Partizipation	15
8. Präventionsangebote	16
9. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen innerhalb und der Schule	18

1. Leitbild

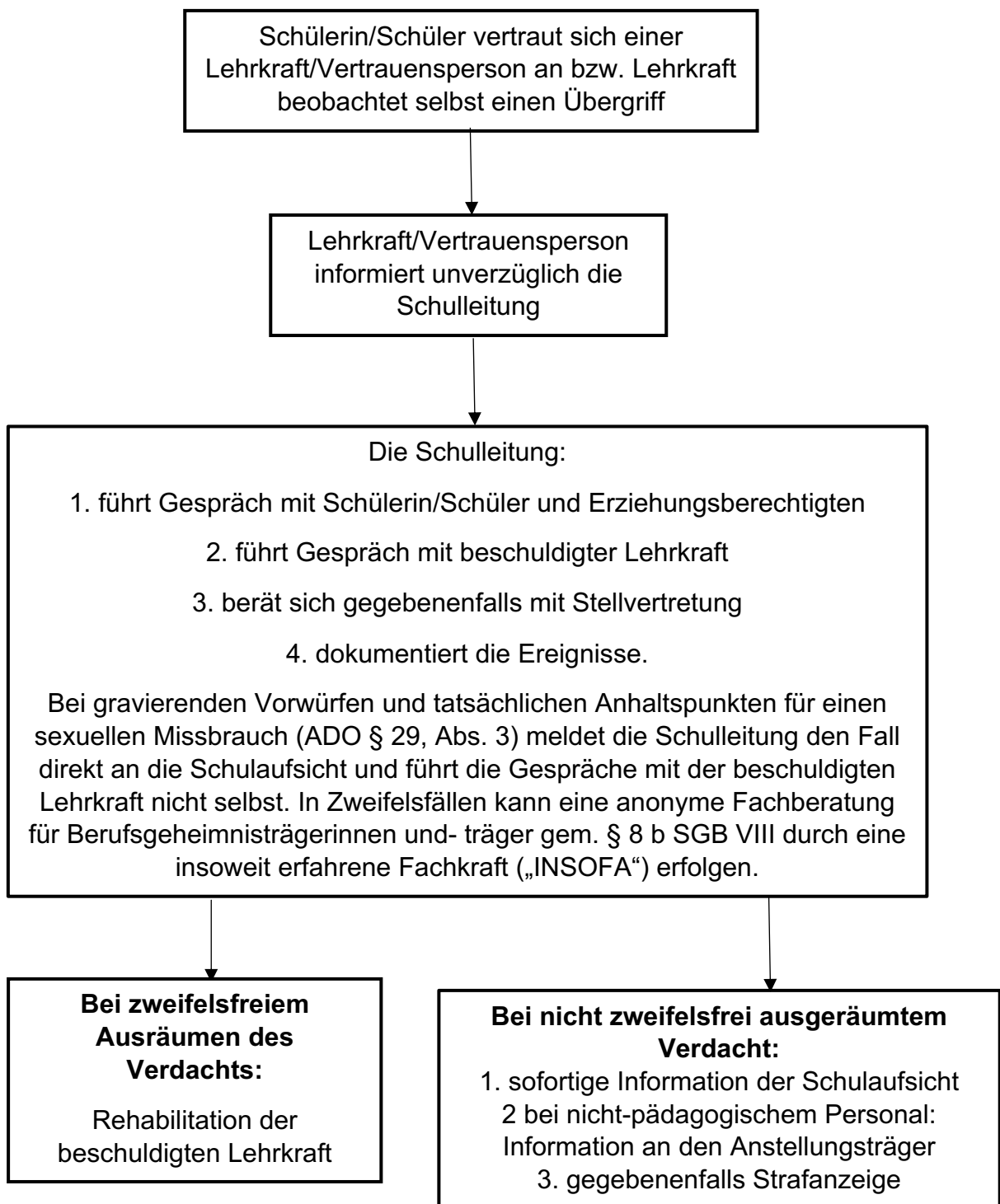
Angesichts der Tatsache, dass eine große Zahl von Mädchen und Jungen über alle Altersgruppen hinweg zum Opfer von sexualisierter Gewalt wird und die meisten von ihnen auch Schülerinnen und Schüler sind, sind wir uns am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium unserer besonderen Verantwortung für Prävention und Intervention bewusst.

Das Schutzkonzept soll dafür Sorge tragen, dass unsere Schule nicht zu einem Tatort wird und Schülerinnen und Schüler hier keine sexuelle Gewalt durch Erwachsene oder andere Schülerinnen oder Schüler erleben. Zum anderen wollen wir ein Kompetenzzort sein, an dem Kinder und Jugendliche, die innerhalb oder außerhalb der Schule von sexueller Gewalt bedroht oder betroffen sind, Hilfe und Unterstützung finden, um die Gewalt zu beenden und verarbeiten zu können.

2. Interventionsplan

Fall A: Übergriffe durch Lehr- und Schulpersonal im schulischen Bereich

Im Folgenden wird der Interventionsweg bei sexuellen Übergriffen dargestellt. Er orientiert sich im Wesentlichen am „Leitfaden zum Umgang mit Verdachtsfällen sexueller Grenzverletzungen, Übergriffe[n] und Straftaten durch Lehrkräfte und weitere Beschäftigte in der Schule“ der Bezirksregierung Arnsberg.



Verfahrensschritte bei der Bezirksregierung:

1. Einholen der Stellungnahme der Schulleitung
2. Anhörung des bzw. der Beschäftigten
3. Entscheidung über unmittelbare dienstrechtliche Maßnahmen (Abordnung, Versetzung, Untersagung der Führung der Dienstgeschäfte bzw. Freistellung)
4. Einleitung eines Disziplinarverfahrens und Mitteilung an die Staatsanwaltschaft

-
- ```
graph TD; A[Verfahrensschritte bei der Bezirksregierung] --> B[Information der Schulgemeinde nach Abschluss des Verfahrens]; B --> C[Information der Presse durch die Pressestelle der Bezirksregierung];
```
1. Information der Schulgemeinde nach Abschluss des Verfahrens
  2. Information der Presse durch die Pressestelle der Bezirksregierung

**Fall B: Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich**

Die Darstellung der Intervention in den Fällen A, B und C orientiert sich im Wesentlichen an der „Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen im schulischen Kontext“ des hessischen Kultusministeriums.<sup>1</sup>

Lehrkraft (LK, z. B. Klassenleitung) oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter in der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall, sammelt oder dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

LK hält Rücksprache mit der Schulleitung und gegebenenfalls mit schulischer Ansprechperson, um weiteres Vorgehen abzustimmen; bei Bedarf vertrauliche Beratung durch Schulpsychologie; bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft möglich.

Kontakt mit Schülerin bzw. Schüler und Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung, sofern diese nicht selbst Verdachtspersonen sind; Absprache über die weiteren Handlungsschritte.

<sup>1</sup> Quelle: [https://kultus.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-08/handreichung\\_sexuelle\\_uebergriffe\\_final\\_web\\_2020.pdf](https://kultus.hessen.de/sites/kultusministerium.hessen.de/files/2021-08/handreichung_sexuelle_uebergriffe_final_web_2020.pdf) (zuletzt eingesehen am 22.06.2024)

Kontaktvermittlung zu Hilfseinrichtungen (s. Abschnitt 3: Kooperationen).

Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung Meldung beim Jugendamt, damit von dort die erforderlichen Schritte koordiniert werden können; dann keine eigenständigen, weitergehenden Gespräche mit Angehörigen oder Verdächtigen; bei Gefahr im Verzug ggf. Polizeibehörde informieren.

JUGENDAMT



leitet nötigenfalls eigene weitere Schritte ein, zum Beispiel

- Hausbesuch,
- Konfrontation,
- ggf. Anzeige bei Polizei bzw. Staatsanwaltschaft,
- Inobhutnahme,
- ggf. Information des Sozialamts im Falle einer Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche.

### ***Fall C: Übergriffe von Schülerinnen und Schülern untereinander***

Lehrkraft oder Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule erhält Kenntnis von Verdachtsfall im schulischen Bereich; sammelt und dokumentiert Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und diesbezügliche Äußerungen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugennennung).

Einberufung einer Konferenz der Klassenleitung (KL), schulischen Ansprechperson und Schulleitung (SL) bzgl.

- pädagogischem Vorgehen,
- Einbeziehung schulischer und externer Hilfesysteme (z. B. Schulsozialarbeit, Schulpsychologie).

Schulische Sofortmaßnahme:

in der Regel sofortige Trennung von Tatverdächtigen und Betroffenen erforderlich!

Gespräche der SL und KL mit den Eltern bzw. der gesetzlichen Vertretung von Betroffenen und Beschuldigten (getrennt!) über

- Hilfemaßnahmen bzw. Sanktionen,
- pädagogische und/oder Ordnungsmaßnahmen (z. B. zur Trennung von Tätern und Betroffenen).

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft möglich, ggf. sofortige Einschaltung des Jugendamtes.

Bei Verdacht einer strafbaren Handlung hat SL der Bezirksregierung Köln zu berichten, die über weitere altersabhängige Maßnahmen entscheidet; ggf. Strafanzeige durch oder nach Absprache mit betroffener Person und deren Eltern bzw. gesetzlicher Vertretung; soweit erforderlich externe Beratung.

SL und Bezirksregierung Köln entscheiden auf Antrag der Kommission zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ggf. über eine Ordnungsmaßnahme nach § 53 Absatz 3 SchulG

#### **Fall D: Übergriffe auf Beschäftigte der Schule**

Betroffene Lehrkraft, Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Schule und/oder Schulleitung (SL) erhält Kenntnis von Verdachtsfall; sammelt und dokumentiert alle Angaben über fragliches Fehlverhalten und seine Folgen (wenn möglich mit Datum und Unterschrift sowie Zeugnennung).

Bei erhärtetem Verdacht Rücksprache der SL über weiteres Vorgehen mit:

- mutmaßlichen Betroffenen,
- schulischen Ansprechpersonen (stellvertretende Schulleitung, Beratungslehrkräfte) sowie
- der Bezirksregierung Köln, vorab mündlich, außerdem schriftlicher Bericht.

Gespräch der SL mit beschuldigter Person und ggf. gesetzlicher Vertretung:

- Konfrontation mit dem Verdacht und ggf. möglichen dienst- und schulrechtlichen Konsequenzen,
- auf Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes und Unterstützung des Personalrats der Bezirksregierung hinweisen,
- Grenzeinhaltung gegenüber vermutlich Betroffenen einfordern,
- auf Hilfemöglichkeiten und ggf. pädagogische Unterstützungsmaßnahmen bei Schülerin oder Schüler (SuS) und evtl. mögliche strafrechtliche Verfolgung hinweisen.

Einleitung dienstrechtlicher Schritte oder Ordnungsmaßnahmen über die Schulleitung durch die Bezirksregierung Köln, wenn erforderlich.

Betroffene stellen ggf. Strafanzeige und erhalten bei Bedarf Unterstützung und Information durch die SL oder schulische Ansprechpersonen einschließlich Hinweis auf externe Beratungsmöglichkeiten.

## **Rehabilitationsplan**

Es ist nicht auszuschließen, dass Mitarbeitende oder Schülerinnen und Schüler zu Unrecht beschuldigt werden, einer anderen Person (sexualisierte) Gewalt angetan zu haben. In diesem Fall gilt es, den Ruf der zu Unrecht beschuldigten Person möglichst umfassend wiederherzustellen.

Eine zu Unrecht beschuldigte Person hat ein Recht auf vollständige Rehabilitation.

Die Rehabilitation ist unverzüglich mit der gleichen Sorgfalt und Intensität zu betreiben wie die Überprüfung des Verdachts.

Ziel der Rehabilitation ist

- die Wiederherstellung des guten Rufs der fälschlich verdächtigten Person,
- die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis innerhalb des Systems Schule,
- die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person im Hinblick auf die ihr anvertrauten Kinder und Jugendliche.

Im Rehabilitationsverfahren sollen die folgenden Schritte durchlaufen werden.

### *Schritt 1: Einleitung und Planung des Rehabilitationsverfahrens*

Die Schulleitung leitet das Rehabilitationsverfahren ein, wenn feststeht, dass Mitarbeitende oder Schülerinnen und Schüler zu Unrecht wegen (sexueller) Gewalt beschuldigt worden sind.

Bei der Aufstellung des Rehabilitationsplans sind folgende Punkte zu beachten:



- Der ausgeräumte Verdacht bzw. die Falschbeschuldigung gelten arbeitsrechtlich als nie aufgetreten und dürfen insofern auch in keiner Dokumentation erwähnt werden. Alle diesbezüglichen Vorgänge und alle bis dahin angefertigten Dokumentationen sind zu vernichten.
- Alle Personen im System Schule, die mit dem Verdachtsfall befasst waren, werden darüber informiert, dass der Verdacht ausgeräumt wurde.
- Alle Einzelpersonen und Einrichtungen außerhalb der Schule, die von dem Verdachtsfall Kenntnis hatten, werden darüber informiert, dass der Verdacht ausgeräumt wurde.
- Falls der Verdachtsfall in der Öffentlichkeit bekannt wurde, ist die Öffentlichkeit durch eine öffentliche Stellungnahme darüber zu informieren, dass der Verdachtsfall ausgeräumt ist.
- Die Nachsorge für den Rehabilitierten und gegebenenfalls für sein soziales Umfeld ist sicherzustellen. Unterstützende Maßnahmen sind anzubieten, wie therapeutische Beratung, Supervision, etc. mit dem Ziel, die Arbeitsfähigkeit und das Vertrauen zwischen der falsch verdächtigten Person, den Kolleginnen und Kollegen, den Kindern und Jugendlichen sowie den Eltern wiederherzustellen.

### *Schritt 2: Bestätigung des Rehabilitationsplans*

Die Schulleitung informiert die fälschlich beschuldigte Person über den Rehabilitationsplan und holt deren Zustimmung zu geplanter Vorgehensweise ein.

### *Schritt 3: Umsetzung des Verfahrensplans*

Die Schulleitung sorgt für die Umsetzung der beschlossenen Rehabilitationsmaßnahmen.

### 3. Kooperation

| Institution                                                                                                      | Adresse                            | Telefon                                                                             | E-Mail                                   |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| Schulpsychologischer Dienst                                                                                      | Oppelner Straße 130, 53119 Bonn    | 0228 774563                                                                         | schulpsychologie@bonn.de                 |
| Erziehungs- und Familienberatung                                                                                 | Oppelner Straße 130, 53119 Bonn    | 0228-774562                                                                         | psychologische.beratungsstelle@bonn.de   |
| Fachdienst Kinderschutz der Stadt Bonn<br>(Verdachtsmomente können nach Abstimmung vertraulich behandelt werden) | Oppelner Straße 130, 53119 Bonn    | 0228 775525<br>(Anwesenheitsdienst)<br><br>0228 775522<br>(Jugendhilfebereitschaft) | kinderschutz@bonn.de                     |
| Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt                                                                       | Wilhelmstr. 27, 53111 Bonn         | 0228 635524                                                                         | info@beratung-bonn.de                    |
| Schulsozialarbeit vertreten durch Hanna Reichwald                                                                |                                    | 0151 51659397                                                                       | hanna.reichwald@bonn.de                  |
| Beratungsstelle Eltern, Kinder & Jugendliche der Caritas vertreten durch Bernd Kinder                            |                                    |                                                                                     | bernd.kinder@caritas-bonn.de             |
| Zartbitter Köln e. V.                                                                                            | Sachsenring 2-4, 50677 Köln        | 0221 31 20 55                                                                       | info@zartbitter.de                       |
| Weisser Ring vertreten durch Dr. Alexander Poretschkin                                                           |                                    | 0151 55164758                                                                       | bonn@mail.weisser-ring.de                |
| Opferschutzbeauftragte des Landes NRW                                                                            | Reichensperger Platz 1, 50670 Köln | 0221 399 099 64                                                                     | poststelle@opferschutzbeauftragte.nrw.de |

#### **4. Personalverantwortung**

Die Wahrnehmung der Personalverantwortung durch die Schulleitung ist ein zentrales präventives Element der Umsetzung des Schutzkonzeptes der Schule. Sie beinhaltet auch, dass Lehrkräfte ihre Art des Umgangs mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen reflektieren und definieren. Alle im System Schule beschäftigten Personen sollten bereits bei der Einstellung eine Selbstverpflichtung unterschreiben. Das folgende Beispiel für eine solche Selbstverpflichtungserklärung ist aus dem „Kinderschutzordner für Schulen in Baden-Württemberg“ des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung Baden-Württemberg entnommen.

##### ***Selbstverpflichtungserklärung***

Unsere Schule soll ein geschützter Ort sein, an dem alle am Schulleben Beteiligten sich sicher fühlen, und angstfrei lernen und arbeiten können. Schülerinnen und Schüler sollen an unserer Schule einen sicheren Lebensraum vorfinden, in dem sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entwickeln können. Alle Lehrkräfte und alle am Schulleben Beteiligten sind für den Schutz und die Fürsorge unserer Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Durch die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bekräftige ich die verbindliche Einhaltung der Verhaltensregeln und einen grenzachtsamen Umgang mit den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern gegen jegliche Form von (sexualisierter) Gewalt.

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Schülerinnen und Schülern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.
- Ich unterstütze alle Schülerinnen und Schüler dieser Schule bei der Entwicklung ihrer Persönlichkeit, achte auf ihre Rechte und ihre Mitwirkung, wertschätze sie und behandle die anvertrauten Informationen sensibel und verantwortungsvoll.
- Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den Schülerinnen und Schülern bewusst, gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und werde Abhängigkeiten nicht ausnutzen.

- Ich werde von mir wahrgenommenes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat – auch unter Schülerinnen und Schülern – soweit möglich unterbinden und an die vorgesehenen Stellen in der Schule weiterleiten. Bei grenzverletzendem Verhalten jeglicher Art werde ich soweit möglich Maßnahmen einleiten.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## 5. Fortbildung

Prävention zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zeigt sich in allen Arbeitsfeldern des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums als Querschnittsaufgabe. Dies betrifft insbesondere die Sensibilisierung von Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrern, MPT-Kräften, städtischem Personal im Bereich Schule und Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern. Basiswissen über sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen ist für alle schulischen Beschäftigten unerlässlich, eine Fortbildungsbereitschaft in diesem Bereich wird von der Schulleitung explizit gefordert und unterstützt. Fortbildungen tragen zur Sensibilisierung bei und sind der richtige Ort, wenn es darum geht, Verunsicherungen und Fragen anzusprechen: „Fehlendes Wissen ist der Boden, auf dem Täterstrategien gedeihen. Und umgekehrt gilt: Wissenserwerb = Prävention. Wer über sexuelle Gewalt Bescheid weiß, kann eher den Gedanken zulassen, dass selbst im eigenen Umfeld Derartiges geschehen kann. Wissen führt zu Sensibilisierung und damit zu Aufmerksamkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen, die sich verändern und belastet wirken.“<sup>2</sup>

Als niederschwelliges, anonym durchführbares und kostenfreies Fortbildungsangebot kann der Grundlagen vermittelnde Online-Kurs „Was ist los mit Jaron?“ (siehe auch: siehe auch: <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>) genutzt werden, der bundesweit angeboten wird.

---

<sup>2</sup> Quelle: <https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile> (zuletzt eingesehen am 21.05.2024)

Weitere Themen für Fortbildungen können beispielsweise sein: Partizipation in der Kinder- und Jugendarbeit ermöglichen, sensible Gesprächsführung in schwierigen Situationen des Kinderschutzes mit Heranwachsenden und Erziehungsberechtigten, Kindeswohlgefährdungen erkennen und handeln, Vorgehen bei Cybermobbing, Sexting usw.

## **6. Verhaltenskodex**

Um die Gestaltung von Nähe und Distanz, den grenzachtenden Umgang, die Wahrung von Intimsphäre und den respektvollen Umgang für alle Beteiligten im Bereich Schule verbindlich zu machen, vereinbart das Kollegium des Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasiums einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Der Wunsch nach einer gemeinsamen und transparenten Verhaltensgrundlage wurde von den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern in der Risiko- und Potentialanalyse mehrfach geäußert.

Das folgende Beispiel ist ein vereinbarter Verhaltenskodex einer Schule in Hessen. Einzelne Elemente sind teilweise an bereits existierende Selbstverpflichtungserklärungen anderer Urheber angelehnt oder aus diesen übernommen worden.

### ***Verhaltensvereinbarungen für Lehrkräfte und Bedienstete im Umgang mit Schülerinnen und Schülern***

Allgemein ist zu beachten, dass eine unangemessene Vermischung von beruflichem und privatem Leben zu vermeiden ist. Die Weitergabe von Informationen aus dem Privatleben, die über das übliche Maß hinausgehen (z. B. Zeigen von Fotos in unangemessener Kleidung, Weitergabe intimer Details aus dem Privat- oder Familienleben etc.) ist zu unterlassen. Sollten Sie unsicher sein, wann eine übliche Grenze überschritten ist, dann sprechen Sie bitte mit der Schulleitung.

Konkret bedeutet dies:

- Körperkontakte zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern, die über das Händeschütteln hinausgehen und eine gewisse Vertrautheit zwischen den Beteiligten voraussetzen, sind – insbesondere ab der Pubertät – in der Regel zu vermeiden. Harmlos gemeinte Berührungen können bei Schülerinnen und Schülern verwirrende und unangenehme Gefühle auslösen.

- Im Sportunterricht besteht für Lehrkräfte der Auftrag, einerseits mögliche Gefahren von Teilnehmenden abzuwenden, andererseits aber das motorische Lernen bestmöglich zu fördern.

Hierzu ist ein direkter Körperkontakt durch Lehrkräfte bei der Ausführung von Hilfe- und Sicherheitsstellungen ggf. sinnvoll und evtl. sogar notwendig. Dies umfasst - abhängig von der jeweiligen sportlichen Lernsituation - explizit auch Berührungen an sensiblen Stellen wie z.B. Oberschenkel oder Gesäß.

Situationen, die einen entsprechenden Körperkontakt zwischen Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern bedingen können, sollen vorab angekündigt werden.

Berührungen an Intimstellen (z.B. Brust- oder Schambereich) müssen vermieden werden, solange dies nicht durch einen spontanen Eingriff zur Abwendung einer akuten Gefährdung der Schülerinnen und Schüler erfolgt. (z.B. Absturzsicherung beim Großtrampolin etc.)

Die Hinweise im Erlass Sicherheitsförderung im Schulsport sind grundsätzlich zu beachten und geben hier weitere Hinweise auf korrektes Verhalten.

<https://bass.schul-welt.de/14927.htm>

- Bei Klassenfahrten sollen Lehrkräfte die Schlafräume und Umkleidekabinen nicht ohne vorherige Ankündigung (z. B. durch Anklopfen) betreten.
- Wenn Lehrkräfte oder Schülerinnen und Schüler sich so kleiden, dass Personen sich belästigt fühlen, sollen sie darauf angesprochen werden. Es ist dabei in der Regel angenehmer, wenn weibliche Lehrkräfte junge Frauen und männliche Lehrkräfte junge Männer auf unpassende Kleidung hinweisen.
- Lehrkräfte sollen Kinder und Jugendliche mit einer respektvollen und klaren Sprache begegnen, die frei ist von missverständlichen, zweideutigen Ausdrücken.
- Kinder und Jugendliche dürfen durch peinliche oder ironische Bemerkungen und Ausdrücke nicht verunsichert, bloßgestellt oder herabgesetzt werden.
- Das Zeigen von Bildern, Filmen oder anderen Darstellungen, welche die Würde von allen Geschlechtern beeinträchtigen und nicht in einen unterrichtlich-kritischen Zusammenhang eingebettet werden, stellt eine sexuelle Belästigung dar. Lehrkräfte sind verpflichtet, einzugreifen und das Material bzw. die Medien (z. B. Handy) einzubehalten und die Vorgänge zu klären.
- Eine Kommunikation mit Schülerinnen und Schülern in sozialen Netzwerken und Messengern ist grundsätzlich zu unterlassen. Eine Kontaktaufnahme kann über die

von Schule zur Verfügung gestellten Strukturen (E-Mail-Adressen, Moodle, Schulmanager) auf offiziellen Kanälen erfolgen.

- Einzelgespräche und Einzelförderung können ein wichtiges oder notwendiges Instrument bei der schulischen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern sein. Sie müssen, wie jede Situation im schulischen Kontext, jederzeit transparent und von außen zugänglich sein. Der Grund einer solchen Zusammenkunft muss immer pädagogisch nachvollziehbar sein und im schulischen Kontext stehen. Die Schulleitung kann eine solche Begründung einfordern.

Mit meiner Unterschrift verdeutliche ich, dass ich mich an die ADO halte und mich mit den Aspekten des Schutzkonzeptes sensibel auseinandergesetzt habe.

Die Einhaltung dieser Vereinbarungen dient sowohl dem Schutz der Lehrkräfte und Bediensteten als auch dem Schutz der Schülerinnen und Schüler.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## **7. Partizipation**

Die UN-Kinderrechtskonvention legt in Artikel 12 (1) fest:

„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Entsprechend wird auch am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium Partizipation, Demokratieerziehung und Teilhabe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ermöglicht, wie sie als Mitbestimmungsrecht und Ausführungsbestimmungen im Schulgesetz festgelegt sind.

Folgende Kriterien für gelungene Partizipationsformen im Kontext Schule legt die „Landesfachstelle Prävention und sexualisierte Gewalt“ fest:

- Beteiligung ist gewollt und wird unterstützt.
- Beteiligung ist für alle Kinder und Jugendliche möglich.
- Die Ziele und Entscheidungen sind transparent.
- Die Informationen sind verständlich und die Kommunikation ist gleichberechtigt.

- Kinder und Jugendliche wählen die für sich relevanten Themen aus.
- Die Methoden sind attraktiv und zielgruppenorientiert.
- Es werden ausreichend Ressourcen zur Stärkung der Selbstorganisation zur Verfügung gestellt.
- Die Ergebnisse werden zeitnah umgesetzt.
- Es werden Netzwerke für Beteiligung aufgebaut.
- Die Beteiligten werden für Partizipation qualifiziert (s. Seite 16 ff.).<sup>3</sup>

Eine auf Partizipation und Teilhabe aller an Schule Beteiligten ausgerichtete Struktur stärkt das Selbstbewusstsein der Schülerinnen und Schüler, sich auch in schwierigen Situationen zu äußern und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zudem werden potentielle Täter von solchen Strukturen abgeschreckt.

## **8. Präventionsangebote**

### Sexuelle Bildung

Sexuelle Entwicklung wird heute als lebenslanges und selbstbestimmtes Lernen verstanden. Dabei hat jede Lebensphase ihre eigenen Themen und benötigt entsprechende Angebote und Anregungen sexueller Bildung.

Seit 1974 ist sexuelle Bildung ein fächerübergreifender Erziehungsauftrag von Schule und leistet einen wichtigen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung und Gesundheitsbildung. Neben dem Erwerb von Wissen stehen dabei vor allem Kommunikation, das Ausbilden von Haltungen und die Wertorientierung sowie der Schutz vor Diskriminierung und Gewalt im Vordergrund. Die Schülerinnen und Schüler erwerben dabei Kompetenzen, die es ihnen erleichtern, in einer Lebenswelt, in der mediale Bilder von Sexualität sehr präsent sind, eigene Vorstellungen von Körperlichkeit, Partnerschaft und Sexualität zu entwickeln.

- Unterrichtliche Angebote

Die fächerübergreifende schulische Sexualerziehung am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium ergänzt die Sexualerziehung durch die Eltern.

---

<sup>3</sup> Quelle: [https://psg.nrw/partizipation/#\\_ftnref1](https://psg.nrw/partizipation/#_ftnref1) (zuletzt eingesehen am 21.05.2024)



Sie soll Schülerinnen und Schüler alters- und entwicklungsgemäß mit den biologischen, ethischen, sozialen und kulturellen Fragen der Sexualität vertraut machen. Die Lernenden sollen dabei unterstützt werden, ihr Leben bewusst und in freier Entscheidung sowie in Verantwortung sich und anderen gegenüber zu gestalten. Die konkreten Lehrplaninhalte der Fächer Biologie und Praktische Philosophie können auf der Homepage der Schule eingesehen werden:

<https://ema-bonn.de/wp-content/uploads/2021/09/Lehrplaninhalte-Sexuelle-Bildung-Biologie.pdf>

<https://ema-bonn.de/wp-content/uploads/2021/09/Lehrplaninhalte-Sexuelle-Bildung-Praktische-Philosophie.pdf>

- Sexualpädagogische Projektstage

In der Klasse 6 finden zwei Projektstage statt. Hier bietet das Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, sich mit Fragen und Inhalten rund um die Themen

- Gefühle und Sprache,
- Geschlechterrolle und Sexualität,
- Sexualität und Selbstvertrauen,
- Sexualität und Verantwortung zu beschäftigen.

Die Projektstage sollen den Lernenden eine Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität und deren Schutz sowie der Vielfalt der Menschen und ihren sexuellen Orientierungen ermöglichen. Dabei stehen die körperliche Selbstbestimmung, die Stärkung des Selbstwertgefühls und ein verantwortungsvoller Umgang mit sich und anderen im Mittelpunkt.

Seit dem Schuljahr 2023/24 findet ein Projekttag für die Klassen 8 statt, der zum einen die sexuelle Vielfalt, zum anderen Pornographie und ihre negativen Auswirkungen auf die Identitätsentwicklung junger Menschen in den Vordergrund stellt.

- Externe Kooperationspartner

Seit 2007 unterstützt die Fachstelle für Sexualpädagogik und Aidsprävention der Beratungsstelle „esperanza“ des Caritasverbands der Stadt Bonn e.V. das Ernst-

Moritz-Arndt-Gymnasium in seiner sexualpädagogischen Arbeit. Dazu findet in den Jahrgangsstufen 7 und 9 eine jeweils halbtägige Veranstaltung mit zwei hierfür ausgebildeten Sexualpädagogen statt.

<https://www.caritas-bonn.de/hilfen-angebote/familien-kinder-und-jugendliche/sexualpaedagogik-aids-praevention/>

### Suchtprävention

Auch die Suchtprävention am Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium tangiert in den Modulen zur Essstörung (Jahrgang 7), im Peer-Projekt „Vorher-an-Nachher-denken“ (Jahrgang 8) und im Präventionsprojekt „Net-Piloten“ Themen wie sexuelle Selbstbestimmung und Schutz vor Missbrauch auch im digitalen Bereich.

<https://ema-bonn.de/project/suchtpraevention-und-gesundheitsfoerderung-am-ema/>

## **9. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen innerhalb der Schule**

Schulen brauchen niederschwellige Beschwerdestrukturen. Zu Beginn jedes Schuljahres wird über die Klassen- und Jahrgangsstufenleitung den Schülerinnen und Schülern verdeutlicht, dass jede Lehrerin und jeder Lehrer eine beratende Funktion hat und bei Problemen angesprochen werden kann. Zudem wird auf das Angebot des Beratungsteams, das Angebot der Schulsozialarbeit und der Schulpsychologie hingewiesen, das auch im EMA-Planer vermerkt ist.

Auf den Klassenpflegschaftssitzungen werden auch die Erziehungsberechtigten über die Kommunikations- und Beschwerdestrukturen informiert.

Die Lehrerinnen und Lehrer erhalten Informationen zu den Beschwerdestrukturen über die Schulleitung, den Lehrerrat, das Beratungsteam und die Gewerkschaften.